

● Hausarztvermittlungsfall stärker nutzen – Regelungen zu Plausibilität und Terminfristen

Die Vertreterversammlung der KV Hamburg hat in ihrer Sitzung am vergangenen Mittwoch nochmals darauf hingewiesen, dass im Sinne einer zügigen fachärztlichen Versorgung und einer kollegialen Zusammenarbeit das Instrument des Hausarztvermittlungsfalls stärker genutzt werden könne. Für die direkte Vereinbarung eines Termins in einer Facharztpraxis erhält die Hausarztpraxis 15 €, die Facharztpraxis bekommt den gesamten Fall extrabudgetär vergütet. Für die Vereinbarung eines entsprechenden Termins kann auch der eTerminservice der KV Hamburg genutzt werden. Bitte nutzen Sie diese Möglichkeiten.

1. Plausibilität

Um Missverständnissen vorzubeugen, weisen wir nochmals darauf hin, dass eine Abrechnungsauffälligkeit bei den Hausarztvermittlungsfällen erst dann zu vermuten ist, wenn in einer Arztpraxis in der Arztgruppe der Haus- bzw. Kinderärzte der Anteil der Fälle mit der Abrechnung der GOP 03008 und 04008 EBM den Wert von 15% überschreitet.

Beispiel: Wenn eine Praxis also insgesamt 1000 Fälle in der **Gruppe der Hausärzte** abgerechnet hat, können ohne weitere Prüfung bis zu 15% der Arztgruppenfälle – somit also 150 Fälle – als Hausarztvermittlungsfälle generiert werden. Eine Auffälligkeit wäre nur dann zu vermuten, wenn die Gruppe der Hausärzte dieser Praxis mehr als 150 Fälle als Hausarztvermittlungsfälle abgerechnet hätte.

In einer Berufsausübungsgemeinschaft oder in einem MVZ mit mehreren Fachgruppen bezieht sich die Anzahl der Arztgruppenfälle im Rahmen des Hausarztvermittlungsfalls also nur auf **die Gruppe der Haus- bzw. Kinderärzte**.

Doch auch eine **Überschreitung der 15%-Grenze** ist plausibel, wenn entlassende Gründe gem. § 12 Absatz 3 Nummer 3 der Richtlinien zum Inhalt und zur Durchführung der Prüfungen gemäß § 106d Abs. 6 SGB V (Abrechnungsprüfungs-Richtlinien) vorliegen. Dort heißt es: „**Bei einem auffällig hohen Anteil der Fälle mit Abrechnung der GOP 03008 und 04008 können insbesondere berücksichtigt werden: a. fachliche Spezialisierung, b. Betreuung eines besonderen Patientenlientels.**“

Weiterhin besteht auch für den Fall, dass eine Hausarztpraxis die 15%-Grenze erreicht, die Möglichkeit, ohne Plausibilitätsrisiko einen schnelleren Termin für Patienten zu vereinbaren, nämlich im Rahmen einer Facharztüberweisung über die **Terminservicestelle (TSS)** bis Tag 35. Hierbei ist wichtig zu beachten, dass es für Überweisungen mit dem TSS-Dringlichkeits-Code **keine Plausibilitätsvorgaben** und damit auch keine Begrenzung der Anzahl gibt.

2. Terminfristen

Der Facharzttermin, der im Rahmen des Hausarztvermittlungsfalls vereinbart wird, kann vom **Folgetag (Tag 1) an bis zum 23. Tag** nach Feststellung der Behandlungsnotwendigkeit stattfinden.

Innerhalb dieser Frist kann der Grund für die Vermittlung in der Abrechnungsdatei angegeben werden, muss er aber nicht.

Zum Hintergrund: Ein Hausarztvermittlungsfall, bei der die fachärztliche Behandlung zwischen **Tag 5 und Tag 23** nach Feststellung der Behandlungsnotwendigkeit durch den Hausarzt beginnt, ist dann abrechnungsfähig, wenn eine Terminvermittlung durch die TSS oder eine eigenständige Terminverein-

barung durch den Patienten (oder eine Bezugsperson) aufgrund der medizinischen Besonderheit des Einzelfalls nicht angemessen oder nicht zumutbar ist.

Der Termin **muss also nicht innerhalb von vier Tagen** stattfinden, wie es im TSVG bis Ende 2022 galt. Die jeweilige Dringlichkeit von Tag 1 bis Tag 23 kann der jeweiligen Indikation entsprechend im Rahmen des Vermittlungsprozesses individuell vereinbart werden.

Der Facharzttermin, der im Rahmen des Hausarztvermittlungsfalls vereinbart wird, kann auch **ab dem 24. Tag bis zum 35. Tag** stattfinden, in diesem Fall ist eine medizinische Begründung in der Abrechnung anzugeben.

Besonders dringliche Fälle

Für besonders dringliche Fälle empfehlen wir, auch kurzfristige Termine anzubieten und/oder die direkten Kontaktmöglichkeiten weiter auszubauen.

● **Bitte melden Sie Termine!**

Der Bedarf an Terminen ist weiterhin groß. Daher bitten wir alle Fachgruppen, **weiterhin Termine** für die Vermittlung im **eTerminservice** einzustellen, damit sie für die TSS-Vermittlungen bzw. für Hausarztvermittlungsfälle genutzt werden können. Vielen Dank.

● **Vergütung von Leistungen nach Corona-ImpfV sowie Corona-TestV für das Quartal 4/2022**

Die Vergütung der Leistungen nach Corona-ImpfV und Corona-TestV für das Quartal 4/2022 erfolgt voraussichtlich zum Ende des Monats Juni.

● **Kinder-Früherkennungsuntersuchungen nach Ablauf der Toleranzgrenzen nicht mehr abrechenbar**

Der Vertrag mit der Sozialbehörde, Kinderfrüherkennungsuntersuchungen auch außerhalb der gesetzlichen Fristen durchführen und abrechnen zu können, läuft zum 30.06.2023 aus und wird nicht verlängert.

Es gelten dann wieder die gemäß der Früherkennungsrichtlinie geltenden Abrechnungszeiträume:

GOP	Zeitraum	Gesetzliche Toleranzgrenze
01712	U2 3. bis 10. Lebenstag	3. bis 14. Lebenstag
01713	U3 4. bis 5. Lebenswoche	3. bis 8. Lebenswoche
01714	U4 3. bis 4. Lebensmonat	2. bis 4½. Lebensmonat
01715	U5 6. bis 7. Lebensmonat	5. bis 8. Lebensmonat
01716	U6 10. bis 12. Lebensmonat	9. bis 14. Lebensmonat
01717	U7 21. bis 24. Lebensmonat	20. bis 27. Lebensmonat
01723	U7a 34. bis 36. Lebensmonat	33. bis 38. Lebensmonat
01718	U8 46. bis 48. Lebensmonat	43. bis 50. Lebensmonat
01719	U9 60. bis 64. Lebensmonat	58. bis 66. Lebensmonat
01720	J1 13. bis 14. Lebensjahr	13. bis vollendetes 15. Lebensjahr

● TI: Alternativen beim Konnektortausch

Bekanntlich werden derzeit Konnektoren, deren Laufzeit aus Datensicherheitsgründen auf fünf Jahre begrenzt sind, ausgetauscht. Laut der TI-Finanzierungsvereinbarung besteht ein Anspruch auf Erstattung der Kosten von aktuell 2300 Euro sechs Monate vor Auslaufen der entsprechenden Zertifikate im Konnektor und dem stationären Kartenlesegerät. Praxen können unter drei Alternativen wählen:

1. Hardwaretausch

Zum Tausch des Konnektors gehört die Entsorgung des Altgerätes, die Installation eines neuen Praxisausweises (SMC-B-Smartcard) sowie der Austausch der Sicherheitsmodulkarte in einem stationären Kartenterminal.

2. Software-Update

Die Konnektoren erhalten dabei ein Software-Update, mit dem sie neue Zertifikate herunterladen. Als erster Konnektor-Hersteller bietet die Fa. Secunet ab August 2023 eine Laufzeitverlängerung für ihre Konnektoren an, die vor dem 1.1.2021 ausgestellte Zertifikate enthalten.

3. TI as a Service

Der Konnektor steht hierbei nicht mehr in der Praxis, sondern in den Räumen eines externen Anbieters („Konnektorfarm“). Diese Lösung hat zwar durch den TI-Betreiber gematik noch keine Zulassung erhalten, wird jedoch geduldet.

Zu beachten ist, dass ab dem 1. Juli 2023 eine neue TI-Finanzierung greifen wird. Praxen erhalten dann nach dem Willen des Gesetzgebers eine monatliche TI-Pauschale statt wie bisher jedes Vierteljahr. Details hierzu liegen noch nicht fest.

Mehr Infos zum Konnektorentausch auch unter www.kvhh.net.

● Umfrage zur Nachhaltigkeit im Hamburger Gesundheitswesen

Student:innen der Hochschule Fresenius führen eine Umfrage zu Nachhaltigkeit und Umweltschutz im Hamburger Gesundheitswesen durch. Praxen und MVZ werden gebeten, hierzu einen Fragebogen auszufüllen. Die Beantwortung der Fragen dauert etwa 10 Minuten. Kooperationspartner des Projekts ist das ÄrzteNetz Hamburg. Die Umfrage endet am 15.06.2023.

[Zum Fragebogen >>](#)



Für Fragen zu allen KV-Themen – auch zu den in diesem Telegramm genannten:
Mitgliederservice der KV Hamburg: Telefon 22 802-802, Fax 22802-885
mitgliederservice@kvhh.de

Melden Sie sich jetzt für das mobilfähige eTelegramm an!

